

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 12.03.2020**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, § 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller.
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Thür vom 04.02.2000 außer Kraft.

Thür, den 12.03.2020

gez. Reiner Hilger  
Ortsbürgermeister

(Dienstsiegel)

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

in Euro

### I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 95,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 190,00 €

2. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1

80,00 €

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 1 der Friedhofssatzung für

aa) eine Einzelgrabstätte 345,00 €

bb) eine Doppelgrabstätte 695,00 €

cc) jede weitere Grabstätte 345,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst.

a bei späteren Bestattungen je Monat für

aa) eine Einzelgrabstätte 1,44 €

bb) eine Doppelgrabstätte 2,90 €

cc) jede weitere Grabstätte 1,44 €

dd) Rasengrabstätten 690,00 €

zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

ee) gärtnerisch betreute Grabanlagen 2.475,00 €

zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

ff) Baumgrabstätten 690,00 €

zzgl. jedes Zeichen der Aufschrift 10,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts

nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a

175,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Monat

0,73 €

c) Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 11 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 180,00 €

b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 317,00 €

2. Wahlgräber (§ 12 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle für die erste Bestattung	317,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für die erste Bestattung	317,00 €
c) jede weitere Bestattung	317,00 €
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 €
4. a) Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 von Hundert.	

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen und vom Friedhofspersonal vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	75,00 €
Für jeden weiteren Tag	18,50 €